

**Öffentliche Bekanntmachung
über Widerspruchsrechte zu Datenübermittlungen
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Sie das Recht, gegen die Weitergabe folgender Daten zu widersprechen:

I. Widerspruchsrechte nach § 50 BMG

1. Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem hundertsten Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten nach den Nummern 1 bis 3 zu widersprechen.

II. Widerspruchsrecht nach § 36 BMG

Nach § 58c Soldatengesetz übermittelt die Stadt Willebadessen als Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden;

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Sie haben nach § 36 Abs. 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

III. Widerspruchsrecht nach § 42 BMG

Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Nach § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Absatz 2 BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 BMG sind Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die genannten Personen haben das Recht der Übermittlung ihrer Daten unter den genannten Voraussetzungen zu widersprechen.

IV. Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Einwohneramt der Stadt Willebadessen als Meldebehörde abgeben, und zwar beim

- Bürgerbüro der Stadt Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

- Verwaltungsnebenstelle Willebadessen, Klosterhof 1a, 34439 Willebadessen

Öffnungszeiten und Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.willebadessen.de

Willebadessen, den 23.04.2025

Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister



Norbert Hofnagel